

6354/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Dienstpflichten der Vorgesetzten

Gemäß § 45 BDC hat der Vorgesetzte darauf zu achten, dass seine Mitarbeiter ihre dienstlichen Aufgaben gesetzmäßig und in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise erfüllen. Er hat seine Mitarbeiter dabei anzuleiten, ihnen erforderlichenfalls Weisungen zu erteilen, aufgetretene Fehler und Missstände abzustellen und für die Einhaltung der Dienstzettel zu sorgen.

Wird dem Leiter einer Dienststelle in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die von Amts wegen zu verfolgen ist, so hat er dies der berufenen Stelle zu melden.

Die Spitzenbeamten des Innenministeriums, wie Sika, Stiedl, Stortecky und Kovarnik haben angeblich von der Verwendung der Klebebänder zum Verschließen des Mundes bei Schubtransporten nichts gewusst.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Den Vorgesetzten musste bekannt sein, dass eine zwangsweise Abschiebung mit Schwierigkeiten für die Beamten verbunden ist. Inwiefern wurden die drei Beamten von ihren Vorgesetzten bzw den oben genannten Spitzenbeamten Ihres Ministeriums in ihrer Tätigkeit durch konkrete Anleitungen bzw Anweisungen unterstützt?
2. Welche Beamten haben Anleitungen bzw Anweisungen erteilt?

3. Wurde vom Leiter der Dienststelle der im Falle von Schubtransporten begleitenden Beamten in den Jahren 1993 bis einschließlich 1998 wegen der Verwendung eines Klebebandes zum Verschließen des Mundes an die berufene Stelle Meldung erstattet? Wenn nein, warum nicht?
4. An welche Dienststellen wurden solche Meldungen erstattet?
5. Was war die Folge dieser Meldungen?